



Familien-/Ehegattenbesteuerung:
Faktorenaddition / Steuerfaktoren des Kindes

StG 10; 63

DBG 9

1. ZIVILRECHTLICHE AUSGANGSLAGE

Das Scheidungs- und Kindesrecht sieht die Möglichkeit vor, **geschiedenen** oder **unverheirateten Eltern** die **gemeinsame elterliche Sorge** zu belassen bzw. zu übertragen. Dies geschieht mittels Scheidungsurteil oder mittels Entscheid der Vormundschaftsbehörde, wenn es mit dem Kindeswohl vereinbar ist und sich die Eltern in einer genehmigungsfähigen Vereinbarung über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten verständigt haben (vgl. ZGB 133 III und ZGB 298a I; KS Nr. 7 der EStV vom 20.1.2000, Ziff. 2).

Ohne einen solchen Entscheid gilt folgende Regel: Bei einer **Scheidung** teilt das Gericht die elterliche Sorge einem Elternteil zu (ZGB 133 I). Bei **nicht verheirateten Eltern** steht die elterliche Sorge der Mutter zu (ZGB 298 I). Sind die Eltern verheiratet und leben sie in einem gemeinsamen Haushalt, üben sie die elterliche Sorge gemeinsam aus (ZGB 297 I). Wird der gemeinsame Haushalt aufgehoben oder die **Ehe getrennt** (keine Scheidung), bleibt die gemeinsame elterliche Sorge bestehen; das Gericht kann jedoch in solchen Fällen die elterliche Sorge einem Ehegatten allein zuteilen (ZGB 297 II).

2. GRUNDSATZ DER FAMILIENBESTEUERUNG

2.1 Einkommen und Vermögen der Ehegatten

In der Regel haben Ehegatten ein gemeinsames Steuerdomizil. Sie können jedoch auch einen getrennten Wohnsitz und somit auch je ein eigenes Hauptsteuerdomizil begründen.

Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand **zusammengerechnet** (Faktorenaddition: StG 10 I bzw. DBG 9 I). Hinsichtlich der Haftung der Ehegatten für Schulden wird auf die separate Praxisfestlegung zu StG 13 (013-01-01) verwiesen.

Die beiden **Ehegatten** werden **selbständig** (d.h. ohne Faktorenaddition und zum Alleinstehendentarif) **veranlagt**, wenn sie entweder **rechtlich oder tatsächlich getrennt leben** (Umkehrschluss aus StG 10 I bzw. DBG 9 I).

Ob die Ehegatten tatsächlich getrennt leben, beurteilt sich im Einzelfall aufgrund der gesamten Umstände. Damit von einer tatsächlichen Trennung ausgegangen werden

kann, müssen kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein (vgl. BGer 5.2.2008, 2C_523/2007, publ. in: StR 2008, S. 364):

- Beide Ehegatten haben je einen eigenen Wohnsitz bzw. verfügen über getrennte Wohnstätten.
- Die Ehegatten haben die eheliche Gemeinschaft aufgehoben; besteht diese – wenn auch nur mit sporadischem Gemeinschaftsleben – weiter (sog. Wochenendehe), gilt die Ehe nicht als tatsächlich getrennt.
- Es besteht keine Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt; eine allfällige Unterstützung des einen an den anderen Ehegatten erschöpft sich in ziffernmässig bestimmten Beträgen.

Auf eine tatsächliche Trennung ist somit immer dann zu schliessen, wenn die Ehe nicht mehr gelebt wird und überdies keine Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt besteht (BGer 7.1.2004, 2P.2/2003, publ. in: StE 2004 A 24.24.3 Nr. 2; BGer 12.7.2001, 2A.433/2000, publ. in: StE 2002 B 13.1 Nr. 13). Vorausgesetzt wird jedenfalls, dass eine gemeinsame eheliche Wohnung (vgl. ZGB 162) fehlt und der gemeinsame Haushalt (vgl. ZGB 175) aufgehoben wurde, wobei es durchaus denkbar ist, dass sich die Wohnsitze der getrennt lebenden Ehegatten in der gleichen Ortschaft befinden. Weitere Indizien sind etwa das Fehlen eines „zivilstandsgemässen Auftretens“ des Ehepaares in der Öffentlichkeit sowie die Dauer der geltend gemachten tatsächlichen Trennung von in der Regel mindestens einem Jahr. Einzig in diesen Fällen wird jeder Ehegatte für sich (keine Faktorenaddition) zum Alleinstehendentarif besteuert. Die **Beweislast** für die erwähnten Voraussetzungen **tragen die Ehegatten**, die getrennt veranlagt werden wollen.

Solange die **Ehegatten** (wie etwa bei einer „Wochenendehe“) nur über **getrennte Wohnsitze** bzw. Wohnstätten verfügen, an der **ehelichen Gemeinschaft** aber **festhalten**, liegt keine getrennte Ehe im Sinne von Art. 10 StG bzw. Art. 9 DBG vor (BGer 5.2.2008, 2C_523/2007, publ. in: StR 2008, S. 364; VGer BE 6.4.2006, publ. in: NStP 2006, S. 32 und VGer GR 11.7.2000, publ. in: StE 2001 B 13.1. Nr. 12 = PVG 2000 Nr. 40; das BGer hat eine gegen den letzteren Entscheid erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde abgewiesen und ist auf die staatsrechtliche Beschwerde nicht eingetreten [BGer 12.7.2001, 2A.433/2000, publ. in: StE 2002 B 13.1 Nr. 13]). Die Ehegatten sind weiterhin zum Gesamtsatz (Faktorenaddition) und zum Verheiratetentarif zu besteuern. Indessen ist zwischen den beiden Hauptsteuerdomizilen eine Steuerauscheidung vorzunehmen. Für diese Steuerauscheidung spielt die Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt die entscheidende Rolle:

- Besteht **keine Gemeinschaftlichkeit der Mittel** und bestreitet jeder Ehegatte den Unterhalt aus seinem Einkommen und Vermögen, ist jeder Ehegatte an seinem Wohnsitz für sein Einkommen (unselbständiges Erwerbseinkommen und Vermögensertrag aus beweglichem Vermögen) und sein bewegliches Vermögen zum Gesamtsatz und Verheiratetentarif zu besteuern (E. Höhn/P. Mäusli, Interkantonaies Steuerrecht, 4.A., § 20 N 6 m.H.).
- Besteht **Gemeinschaftlichkeit der Mittel** für Wohnung und Unterhalt, sind die Gesamtfaktoren (Einkommen und Vermögen) hälftig auf die beiden Steuerdomizile aufzuteilen und zum Gesamtsatz und Verheiratetentarif zu besteuern (Höhn/Mäusli, a.a.O., § 20 N 5 m.H.).
- Die Besteuerung an Spezialsteuerdomizilen (Ort der gelegenen Sache, Geschäftsort bei selbständiger Erwerbstätigkeit) bleibt von obiger Regelung unberührt.

Ein Unterschied ergibt sich im **internationalen Verhältnis**: Das internationale Doppelbesteuerungsrecht sieht nicht vor, dass die Einkünfte des einen Ehegatten teilweise dem im anderen Staat ansässigen Ehegatten zugeteilt werden, vielmehr schliessen die Zuteilungsnormen der Doppelbesteuerungsabkommen eine solche Besteuerung in aller Regel ausdrücklich aus. Das internationale Recht steht also einer Anwendung der für das interkantonale Recht entwickelten Lösung der Steueraufteilung zwischen den Hauptsteuerdomizilen der getrennt lebenden, aber gemeinsam besteuerten Ehegatten entgegen. Daher ist in internationalen Verhältnissen – **unabhängig von der Gemeinschaftlichkeit der Mittel** – stets jeder Ehegatte an seinem Wohnsitz für sein Einkommen (unselbständiges Erwerbseinkommen und Vermögensertrag aus beweglichem Vermögen) und sein bewegliches Vermögen (zum Gesamtsatz und Verheiratetentarif) zu besteuern (vgl. BGer 11.5.2001, 2A.421/2000, publ. in: StE 2001 B 11.3 Nr. 12; VRK I/1 SG 8.3.2006, publ. in: StE 2006 A 32 Nr. 7). Werden die Faktoren des im Ausland wohnhaften Ehegatten nicht bekannt gegeben, erfolgt die Besteuerung zum Maximalsatz.

2.2 Einkommen und Vermögen der Kinder

Einkommen und Vermögen der Kinder, ausgenommen das Erwerbs- und das Ersatz-einkommen sowie die Grundstückgewinne, werden bis zum Ende der Steuerperiode, die dem Eintritt der Mündigkeit vorangeht, dem **Inhaber der elterlichen Sorge** oder Obhut zugerechnet (StG 10 V bzw. DBG 9 II). Steht die **elterliche Sorge** bei getrennt besteuerten Eltern beiden Elternteilen **gemeinsam** zu, werden Einkommen und Vermögen der Kinder jenem Elternteil zugerechnet, der die Voraussetzungen für den **Verheiratetentarif** im Sinne von Art. 39 Abs. 2 StG erfüllt (StG 10 VI i.V.m. ABzStG 1; KS Nr. 7 der EStV vom 20.1.2000, Ziff. 3 lit. e), d.h. jenem Elternteil, welcher den **Unterhalt** der Kinder **zur Hauptsache** bestreitet. Dieser Elternteil kann auch den vermögenssteuerfreien Betrag gemäss StG 63 I lit. b beanspruchen und den Anspruch auf Rückerstattung der auf den Erträgen des Kindesvermögens erhobenen Verrechnungssteuer geltend machen.

Die **elterliche Sorge** ist in ZGB 296 ff. geregelt. Die Kinder stehen, solange sie unmündig sind, unter der elterlichen Sorge (ZGB 296 I). Mündig ist, wer das 18. Altersjahr vollendet hat (ZGB 14).

Wird ein Kind **Pflegeeltern** zur Pflege anvertraut, so vertreten diese, unter Vorbehalt abweichender Anordnungen, die leiblichen Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge (ZGB 300 I). Nur die (faktische) Obhut wird den Pflegeeltern vertraglich eingeräumt, die elterliche Sorge im rechtlichen Sinn bleibt bei den leiblichen Eltern. Das Einkommen und Vermögen der Pflegekinder wird deshalb nicht den Pflegeeltern, sondern den leiblichen Eltern zugerechnet, sofern die Pflegekinder nicht unter Vormundschaft (zufolge Tod der Eltern oder Entzug der elterlichen Sorge) stehen; im letzteren Fall sind die Pflegekinder selbständig zu veranlagern. Das gleiche gilt erst recht, wenn Kinder nicht bei Pflegeeltern, sondern etwa in einem Heim leben. Die mit der Stellung des minderjährigen, aber nicht unter elterlicher Sorge stehenden Kindes als Steuersubjekt verbundenen Verfahrenspflichten und -rechte hat der Vormund als gesetzlicher Vertreter wahrzunehmen (Richner/Frei/Kaufmann, Art. 9 N 38 f.).

Mündige Kinder, die entmündigt werden, erhalten in der Regel keinen Vormund, sondern werden (wieder) unter die elterliche Sorge gestellt (vgl. ZGB 385 III). Sie sind aber wie die übrigen entmündigten Personen selbständig zu veranlagern.

3. STICHTAG

Massgebender **Stichtag** für die Faktorenaddition und die Zuordnung der Faktoren der Kinder ist das **Ende der Steuerperiode** (StG 10 V; gilt auch für den Bund).

4. LITERATUR

Bosshard Erich/Bosshard Hans-Rudolf/Lüdin Werner, Sozialabzüge und Steuertarife im schweizerischen Steuerrecht, Zürich 2000

Hauser Gerhard, Zu den steuerlichen Folgen des neuen Scheidungsrechts, insbesondere zur gemeinsamen elterlichen Sorge, in: ASA 68, S. 353 ff.

Locher Peter, Kommentar zum DBG, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, I. Teil, Art. 9, 1.A., Basel 2001

Richner Felix/Frei Walter/Kaufmann Stefan, Handkommentar zum DBG, Zürich 2003

Greminger Bernhard J./Bärtschi Bettina, in: Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, I/2a, Art. 9 DBG, 2.A., Basel 2008